- (b) jede natürliche Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen;
- (c) Dritte, auch Unterauftragnehmer, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind.

Der Auftragnehmer trägt auch dafür Sorge, dass die obengenannten Personen nicht in eine Situation geraten, die zu einem *Interessenkonflikt* führen könnte.

II.8. VERTRAULICHKEIT

II.8.1. Auftraggeber und Auftragnehmer behandeln sämtliche Informationen und Dokumente in jedem Format, die im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* schriftlich oder mündlich unterbreitet und schriftlich als vertraulich eingestuft werden, als vertraulich.

II.8.2. Jede Vertragspartei

- (a) darf *vertrauliche Informationen oder Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nutzen;
- (b) sorgt dafür, dass derartige *vertrauliche Informationen oder Dokumente* dem gleichen Schutzniveau unterliegen wie ihre eigenen *vertraulichen Informationen oder Dokumente*, in jedem Fall jedoch mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden;
- (c) legt *vertrauliche Informationen oder Dokumente* ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt gegenüber Dritten offen.
- **II.8.3.** Die sich aus diesem Artikel ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung bindet sowohl den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer während der *Erfüllung des Vertrags* und solange die Informationen oder Dokumente vertraulich bleiben, es sei denn,
 - (a) die offenlegende Vertragspartei befreit die empfangende Vertragspartei früher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
 - (b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen worden wäre;
 - (c) das geltende Recht erfordert die Offenlegung der vertraulichen *Informationen oder Dokumente*.
- **II.8.4.** Der Auftragnehmer verlangt von jeder natürlichen Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen, sowie von Dritten, die an der *Erfüllung des Vertrags* beteiligt sind, eine Zusage, die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Zusage vor.

II.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.9.1. Die Verarbeitung der im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung